

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/23 95/06/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1995

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark
L37166 Kanalabgabe Steiermark
L82306 Abwasser Kanalisation Steiermark
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §61 Abs3;
AVG §63 Abs5;
KanalabgabenG Stmk 1955 §1;
KanalabgabenG Stmk 1955 §6;
KanalG Stmk 1988 §4;
LAO Stmk 1963 §189;
LAO Stmk 1963 §191 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall BRINGT DIE RECHTSMITTELBELEHRUNG ZUM
AUSDRUCK, DASS GEGEN DEN AUSSPRUCH ÜBER DEN
KANALISATIONSBEITRAG UND DIE KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR INNERHALB
DER RECHTSMITTELFRIST DER LANDESABGABENORDNUNG BERUFUNG ERHOBEN
WERDEN KANN, UND DASS GEGEN DEN AUSSPRUCH BETREFFEND DIE
ANSCHLUSSVERPFLICHTUNG INNERHALB DER BERUFUNGSFRIST NACH § 63 ABS 5 AVG DIE BERUFUNG EINGEBRACHT
WERDEN KANN. Durch die irrtümliche Beifügung der Klammerausdrücke "(Spruch I)" und "(Spruch II)" nach der
Erwähnung der Vorschreibung des Anschlußbeitrages bzw der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr wird der
Erklärungswert der jeweiligen Aussagen ("Vorschreibung des Anschlußbeitrages" bzw "Vorschreibung der
Kanalbenützungsgebühr") nicht entscheidend geschmälert, zumal im dritten Absatz für die Entscheidung betreffend
die Anschlußverpflichtung ausdrücklich die zweiwöchige Berufungsfrist angegeben wird und in diesem Fall auch
zutreffend auf "Spruch I" hingewiesen wird. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß nach dem ersten Absatz der
Rechtsmittelbelehrung zweifelhaft ist, ob damit eine Berufungsfrist für den (tatsächlichen) Spruchpunkt I des
erstinstanzlichen Bescheides angegeben werden sollte (und nur darauf kommt es im Beschwerdefall an), wären diese
Zweifel durch den dritten Absatz, der sich allein mit der Anschlußverpflichtung befaßt, jedenfalls ausgeräumt. Es
bestand daher keine objektive Möglichkeit der Irreführung. Daher war die Rechtsmittelbelehrung gesetzmäßig (das E
7.2.1952, 1870/51, VwSlg 2446 A/1952 betraf einen Fall).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060205.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at